



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Per E-Mail

Bundesfinanzdirektionen

nachrichtlich per E-Mail

Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung

Zollkriminalamt

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am PropsthoF 78a

BEARBEITET VON Christoph Kling

REFERAT/PROJEKT III B 6

TEL +49 (0) 228 99 682-41 52 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 228 99 682-22 79

E-MAIL IIB6@bmf.bund.de

DATUM 10. Dezember 2015

BETREFF **Konkretisierung der Leistungsbeziehungen durch § 12b Absatz 4 StromStV,
Anlagenbegriff nach § 12b Absatz 2 StromStV;
Anwendungszeitraum**

BEZUG Erlasse vom 23. März 2015 - III B 6 - V 4250/05/10003, DOK 2015/0042944 und vom 25.
März 2015 - III B 6 - V 4250/05/10003 :004, DOK 2015/0262764

GZ **III B 6 - V 4250/05/10003**

DOK **2015/1079721**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit o. g. Bezugserslass vom 23. März 2015 wurden u. a. Hinweise zur Anwendung des § 12b Absatz 4 StromStV gegeben. Im Ergebnis wurde zum einen klargestellt, dass für Betreiber von EEG-Anlagen, die die Einspeisevergütung nach § 16 EEG 2012 bzw. § 19 EEG 2014 in Anspruch nehmen, eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b StromStG ausscheidet, da es aufgrund des im EEG vorgesehenen Wälzungsmechanismus ausgeschlossen ist, den an den Netzbetreiber geleisteten Strom sogleich zurück zu erwerben. Zum anderen wurde geregelt, dass bei der sog. geförderten Direktvermarktung mit der Marktprämie nach § 33a ff. EEG 2012 bzw. § 34 ff. EEG 2014 dann kein Anspruch auf die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b StromStG besteht, wenn neben den dort genannten Personen auch andere Personen (z. B. Direktvermarktungsunternehmen) an den Leistungsbeziehungen teilnehmen.

Mit o. g. Bezugserlass vom 25. März 2015 wurde festgelegt, dass eine zentrale Steuerung gemäß § 12b Absatz 2 StromStV für solche Anlagen vorliegt, die nach § 35 in Verbindung mit § 36 EEG 2014 fernsteuerbar sind, um Anspruch auf die in § 34 EEG 2014 geregelte Marktprämie zu haben.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes und vor dem Hintergrund einer bis dato uneinheitlichen Verwaltungspraxis, bitte ich die o. g. Bezugserlasse für aus EEG-Anlagen geleisteten Strom, der entweder mit der Einspeisevergütung oder mit der Marktprämie gefördert wird, erst **ab dem 1. April 2015** anzuwenden. Dieser Strom, der nur aufgrund der Auswirkungen des EEG einer Stromsteuer unterliegt (vgl. Ziffer 3. Buchstabe a des Erlasses vom 23. März 2015 bzw. die Ausführungen zur Fernsteuerbarkeit im Erlass vom 25. März 2015), ist demnach bis zum 31. März 2015 steuerfrei zu belassen, soweit ansonsten der Tatbestand für den Anspruch auf eine Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b StromStG erfüllt ist. In Fällen bereits erhobener Stromsteuer sind die Steueranmeldungen oder Steuerbescheide auf Antrag des Begünstigten entsprechend zu ändern. Bestehenden Einsprüchen ist abzuwehren. Von weiteren Prüfungen, insbesondere auch im Rahmen von Außenprüfungen, bitte ich in diesen Fällen abzusehen.

Die o. g. Ausführungen gelten für Fälle nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a StromStG entsprechend. D. h. Strom, den der Anlagenbetreiber vor dem 31. März 2015 zur Erlangung der Einspeisevergütung nach dem EEG an seinen Netzbetreiber sowohl geleistet als auch sogleich wieder zurückerworben hat, um ihn selbst zu verbrauchen, ist steuerfrei zu belassen.

Im Auftrag
Jakobs